

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

1. § 1 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Halle (Saale) erhält eine neue Fassung mit folgendem Wortlaut:

#### § 1 Aufwandsentschädigung

- 1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 125 Euro.
  - 2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
  - 3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
  - 4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
  - 5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75 Euro.
  - 6) Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 40 Euro.
  - 7) Die Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 50 Euro.
2. Es wird ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt.

Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

3. Die Zählung der anschließenden §§ wird angepasst.